

Allgemeine Lagerbestimmungen der Baumann Transport AG

Erteilung des Auftrags

Der Auftrag ist dem Lagerhalter schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Bei mündlicher oder telefonischer Erteilung trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lagerhalter die nötigen Hinweise der zu lagernden Güter weiterzugeben (bspw. reglementierte Güter bzw. Güter, welche einer besonderen Behandlung bedürfen)

Der Auftrag hat folgende Angaben zu enthalten: Menge & Art der einzulagernden Güter bzw. Lagerfläche in m² oder m³, Zeitpunkte der Anlieferungen, Anlieferungsart mit Gewicht pro Transport- bzw. Lagereinheit, Lagerdauer

Auslagerung der Güter

Der Auslagerungsauftrag bedarf der schriftlichen Form oder kann elektronisch erfolgen. Sämtliche nötigen Angaben bezüglich der Ausführung der Auslagerung sind anzugeben. Bei mündlicher oder telefonischer Erteilung trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Umschlag

Der Lagerhalter besorgt den Ein- und Auslad der Güter. Der Lagerhalter sorgt dafür, dass beim Umschlag keine Wartezeiten entstehen. Er übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur Ein- oder Auslagerung innert bestimmter Fristen und insbesondere keine Haftung für die während einer Wartezeit entstandenen Standgelder oder sonstigen Schäden.

Versicherung

Die Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn ein ausdrücklicher Auftrag in schriftlicher Form unter Angaben des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Daraus entstehende Prämien werden separat verrechnet. Mengen- oder wertmässige Anpassungen sind dem Lagerhalter unverzüglich in schriftlicher Form zu melden. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der Versicherungspolice einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen des Lagerhalters.

Vertragsende

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ein Lagervertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, unterliegt einer Kündigungsfrist von einem Monat, wobei jeweils nur auf Monatsende gekündigt werden kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen – die normale Rotation der eingelagerten Güter bedarf keiner Kündigung.

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten störende Eigenschaften der eingelagerten Güter wie Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung usw. Als weiterer wichtiger Grund gilt die Nichtbezahlung der fälligen Schuld nach einer Nachfrist von 15 Tagen.

Haftung

Der Lagerhalter haftet seinem Auftraggeber für die sorgfältige Ausführung des Auftrags. Die Baumann Transport AG übernimmt keine Haftung, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, welche weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Die Haftung endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber das Gut ohne Vorbehalt angenommen hat. Bei verdeckten Mängeln gilt eine Reklamationsfrist von sieben Tagen. Die Haftung für Warenschaden bei Transporten und Warenmanipulationen im Lagerbereich ist begrenzt auf CHF 15.00 pro Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, auf maximal CHF 40'000.00 gesamt pro Ereignis. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, welche durch die Lagergüter dem Lagerhalter oder Drittparteien entstehen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Lagerhalters befindet sich am Domizil des Lagerhalters.

St. Gallen, 9. Dezember 2014